

Statuten Verband open-build Schweiz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **open-build Schweiz**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Ennetbaden AG**,
nachfolgend Verband genannt.

Artikel 2 – Zweck

Zur Erreichung des Vereinszweckes, hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben.

Der Verband bezweckt die **Förderung der Digitalisierung in der Baubranche**:

- Förderung von Wissen und Innovation in der Baubranche;
- Förderung digitaler, standardisierten Schnittstellen innerhalb der Verbandsorganisation;
- Bereitstellung von Cloud-Lösungen zum einheitlichen Datenaustausch;
- Organisation von Schulungen und Netzwerkveranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit sowie politische Interessenvertretung zugunsten der Digitalisierung im Bauwesen.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Verbands bestehen aus **jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträgen**.

Mitglieder, die während des laufenden Verbandsjahres beitreten, entrichten den
Mitgliederbeitrag anteilmässig pro Monat (pro rata temporis).

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Verbandsversammlung auf Antrag des
Vorstandes festgelegt. Der erstmalige Mitgliederbeitrag wird im **Gründungsprotokoll** bestimmt.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können ausschliesslich **juristische** Personen werden.

Im Beitrittsgesuch sind die natürlichen Personen, welche die juristische Person vertreten,
namentlich zu nennen und **zur rechtsgültigen Vertretung durch eine entsprechende
Vollmacht zu berechtigen**.

Artikel 5 – Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des **Vorstandes**.

Der Vorstand kann Anträge **ohne Angabe von Gründen** ablehnen.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Auflösung einer juristischen Person, endet deren Mitgliedschaft automatisch mit dem Tag der Eintragung der Auflösung im Handelsregister.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Verbands schaden oder ihren Pflichten nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert **30 Tagen** seit schriftlicher Mitteilung beim Vorstand **Rekurs** an die nächste Verbandsversammlung einlegen.

Die Verbandsversammlung entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von **mehr als der Hälfte** der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7 – Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
-

Artikel 8 – Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das **oberste Organ** des Verbands.

In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
 3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
 4. Abnahme der Jahresrechnung;
 5. Erteilung der Décharge an den Vorstand;
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 7. Annahme und Änderung der Statuten;
 8. Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
 10. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz, Statuten oder den Vorstand vorgelegt werden.
-

Artikel 9 – Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens **ein Fünftel der Mitglieder** dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Verbandsversammlung findet **jährlich** statt, spätestens **sechs Monate nach Abschluss des Verbandsjahr**.

Die Einberufung erfolgt bei ordentlichen Versammlungen mindestens **30 Tage**, bei ausserordentlichen mindestens **10 Tage** im Voraus und muss die Traktandenliste enthalten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat **eine Stimme**.

Die Verbandsversammlung beschliesst und wählt mit der **Mehrheit von mehr als der Hälfte** der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus **mindestens einer** Person.

Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Verbandsversammlung gewählt wird – selbst.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
5. Erstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Verbandsvermögen;
7. Umsetzung der Verbandsziele.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird nach aussen durch **den Vorstand** vertreten.

Dieser ist zeichnungsberechtigt, wobei zur rechtsgültigen Vertretung eine **kollektive Unterschrift** von mindestens **zwei Vorstandsmitgliedern** erforderlich ist, die unterschiedliche juristische Personen vertreten.

Artikel 13 – Rechnungsrevisoren

Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von **einem Jahr** eine oder zwei natürliche Personen als Revisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person (z. B. Treuhandgesellschaft) übertragen werden.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Verbandsversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das **Verbandsvermögen**. Eine **persönliche Haftung** der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von **mehr als der Hälfte** der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Verbandsversammlung keine anderen Liquidatoren ernannt.

Das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugeführt, gemäss Beschluss der Verbandsversammlung.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der **Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2025** angenommen und treten per diesem Datum in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Ennetbaden, 24.10.2025



Pascal Alain Christen und Peter Hirt

REALVIEW AG, Minervastrasse 126, 8032 Zürich

Ennetbaden, 24.10.2025



Daniel Häfliger

Heiniger & Partner AG, Hofstrasse 96A, 8620 Wetzikon ZH

Ennetbaden, 24.10.2025



Marc Obrist

bausync GmbH, Trittenstrasse 43, 5408 Ennetbaden